



Seilbahnen Schweiz
Remontées Mécaniques Suisses
Funivie Svizzere
Pendicularas Svizras

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung – WBF
3003 Bern

Bern, 16. August 2021

Tel. +41 31 350 43 45 walter.maffioletti@seilbahnen.org

Stellungnahme SBS zum

- **Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)**
- **Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung Art. 159 Abs. 3 BV und Änderung des Parlamentsgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Seilbahnen Schweiz (SBS) ist der Dachverband der Schweizer Seilbahnbranche und vertritt rund 350 der insgesamt knapp 500 Seilbahnunternehmen des Landes; darunter alle grossen und mittelgrossen Unternehmen aus allen Landesteilen. Allerdings vertritt SBS auch beträchtliche Anzahl kleiner und mittelgrosser Unternehmen.

Seilbahnunternehmungen (SBU) sind das volkswirtschaftliche Rückgrat der Schweizer Berggebiete und zentral für die touristische Wertschöpfung. Die Seilbahnen in der Schweiz beschäftigen insgesamt rund 17'000 Mitarbeitende und erwirtschaften einen Umsatz von mehr als einer Milliarde Schweizer Franken pro Jahr.

SBS begrüsst die Massnahmen zur Senkung der Regulierungskosten für Unternehmen und die Einführung einer Regulierungsbremse. Eine effiziente und massvolle Regulierung ist ein wichtiger Faktor für die Standortattraktivität und die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen insbesondere für die Bergbahnen. Vor allem die vielen kleinen und mittelgrossen Unternehmen (2/3 der Mitglieder von SBS erwirtschaften einen Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. Schweizer Franken) haben vergleichsweise einen beträchtlichen Aufwand im administrativen Bereich und leiden überproportional an die zunehmenden Regulierungskosten. Eine konsequente Umsetzung der Regelung mit effektiven und im Alltag deutlich spürbaren Erleichterungen für die Seilbahnunternehmen ist unabdingbar. Gerade das Ziel der Einführung von konkreten und bedeutenden Entlastungen für unsere Mitglieder führt zu den nachfolgenden Vorschlägen.

Giacomettistrasse 1
3006 Bern

info@seilbahnen.org
www.seilbahnen.org



Bundesgesetz über die Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz)

Art. 3 Regulierungskostenschätzung

Die im Art. 3 festgehaltene Pflicht zur Regulierungskostenschätzung ist als positiv einzustufen, genauso wie alle anderen im Gesetz verankerten Instrumente. Prüfpflichten, Belastungsmonitoring, Bereichsstudien, Einrichtung einer zentralen elektronischen Plattform für Unternehmen zur Abwicklung von Behördenkontakten und eben die Regulierungskostenschätzung schaffen geeignete Grundlagen für eine effiziente Regulierung und fördern die Transparenz.

Seilbahnen Schweiz ist jedoch klar der Meinung, dass eine Regulierungskostenschätzung durch die für die Ausarbeitung von rechtsetzenden Erlassen des Bundes verantwortlichen Einheiten der Bundesverwaltung nicht ausreichend ist. Eine Prüfung und Genehmigung durch eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle sind notwendig, wie dies in verschiedenen anderen europäischen Ländern gehandhabt wird.

Der Grund dieser Forderung ist auf die aktuelle Lage zurückzuführen: Im Zusammenhang mit Gesetzesvorlagen müssen Ämter bereits heute Kostenschätzungen vornehmen, aber deren Einsatzfreude dabei hält sich in Grenzen. Nur selten kommen die Ämter über das Stadium einer Pflichtübung hinaus. Es ist auch hervorzuheben, dass es damit gegen einen Grundsatz der Compliance verstossen wird: Interessenkonflikte sind mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit gegeben, wenn der Gesetzgeber seine eigenen Gesetzprojekte zu überprüfen hat. Diese Problematik ist seit Jahren notorisch. Es ist Sache von Fachleuten zu prüfen, ob die Einschätzungen der Verwaltung als richtig oder falsch einzustufen sind, sie kann und darf es nicht machen.

Aus allen diesen Gründen beantragt Seilbahnen Schweiz die Einführung eines neuen Absatzes unter Art. 3.

Art. 3 Abs. 8:

Eine unabhängige, verwaltungsexterne Stelle prüft und genehmigt die Regulierungskostenschätzung.

Art. 6 Abs. 2 Bereichsstudien

Art. 6 sieht vor, dass die Bereichsstudien verwaltungsextern zu vergeben sind. Die Erstellung einer Studie durch die Verwaltung soll die Ausnahme bleiben, die gegenüber dem Bundesrat zu begründen ist.

Dieser Grundsatz wirft bei Seilbahnen Schweiz Fragen auf. Wir sind der Meinung, dass die Bundesverwaltung gewisse Bereichsstudien selber durchzuführen hat, unter anderem auch aus Kostengründen. Ein derartiger Ansatz setzt natürlich das Vorhandensein der notwendigen Kompetenzen und die entsprechenden Kapazitäten voraus. Es ist hinzuweisen, dass ein gewisses Knowhow bei der Verwaltung jedenfalls vorhanden sein muss, ansonsten ist sie Dritten ausgeliefert und nicht in der Lage, die Bereichsstudienergebnisse auszuwerten.

Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten

Seilbahnen Schweiz erachtet eine zentrale Plattform zur Abwicklung von Behördenkontakten als wichtiges Instrument zur Entlastung von Seilbahnunternehmen. Der Umgang mit Behörden hat einfach, effizient und rasch zu erfolgen. Ohne zentrale und funktionstüchtige

Plattformen können Regulierungskosten kaum gesenkt werden. Trotz gewissen pandemiebedingten Verbesserungen sind Behördengänge oft immer noch langwierig und mobilisieren erhebliche finanzielle Ressourcen.

Gerne weisen wir auf die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung von vereinfachten, seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren, von Gesuchen für die Erneuerung, Anpassung und Übertragung von Konzessionen oder für Betriebsbewilligungen. Diese Prozesse sind in den vergangenen Wochen beim Bundesamt für Verkehr eingeführt worden und stellen eine positive Entwicklung dar.

Einführung einer Regulierungsbremse (Änderung Art. 159 Abs. 3 BV und Änderung des Parlamentsgesetzes)

Seilbahnen Schweiz begrüsst die Einführung einer Hürde zur Verabschiedung von neuen Erlassen, die die Unternehmen in regulatorischer Hinsicht zusätzlich belasten.

Es ist aber hervorzuheben, dass die Regulierungsbremse allein nicht genügt. Es handelt sich um einen Mosaikstein. Genauso wichtig wie die Regulierungsbremse, wenn nicht sogar mehr, ist die oben postulierte Einführung einer unabhängigen Prüfung und Genehmigung der Regulierungskosten.

Seilbahnen Schweiz hält dazu ausdrücklich fest, dass die Verwaltung proaktiv zu sein hat und die Regulierungsfolgekosten für die Unternehmen bereits im Stadium der Ausarbeitung einer Vorlage zu berücksichtigen hat. Sie muss sich stark und dezidiert dafür einsetzen, so wenig wie möglich neue Regulierungen zu schaffen. Wenn Regulierungen wirklich notwendig sind, dann sind bereits die Vorlagen mindestens so vorzubereiten, dass möglichst tiefe Regulierungsfolgekosten entstehen.

Das Unternehmensentlastungsgesetz und die Regulierungsbremsen stellen für Seilbahnen Schweiz ein erster kleiner Schritt in die richtige Richtung ein, den sie begrüssen.

Gesetze allein bringen jedoch keine Verbesserungen. Ohne die allgemeine Überzeugung für die dringliche Notwendigkeit unseres Anliegens, ohne Willen der Verwaltungen und ohne konsequente Umsetzung der entsprechenden Bestimmungen ist nicht mit einer effektiven Entlastung für unsere Mitglieder zu rechnen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Berno Stoffel
Direktor



Benedicta Aregger
Vizedirektorin